

Teilreformen auf dem Gebiete des österreichischen Strafrechtes

(einschließlich des Preßrechtes)

Von

Dr. Hugo Hoegel

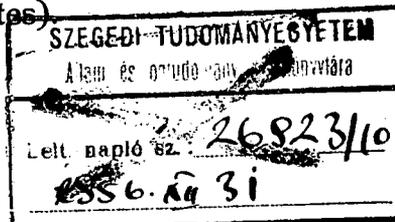
Oberstaatsanwalt, Professor des Strafrechtes an der k. und k. Konsularakademie, korr. Mitglied der k. k. statistischen Zentralkommission in Wien.

▲ MAGYAR JOGASZEGYLET
KÖNYVTARABOL



Hannover 1908.

Helwingsche Verlagsbuchhandlung.







Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	V—XII
I. Strafmittel, Strafzumessung und Zuständigkeitsbestimmungen	1
II. Die Zurechnung der strafbaren Handlungen	39
III. Straftaten gegen Vermögensrechte, Urkundenfälschung, falsche Aussage, Verleumdung, Nötigung und Drohung	68
IV. Straftaten wider Leib und Leben	101
V. Gemeingefährliche Straftaten	122
VI. Straftaten gegen die Staatsgewalt und gegen die Freiheit	131
VII. Majestätsbeleidigung, Straftaten gegen befreundete Staaten und Religionsstörung	147
VIII. Mißbrauch der Amtsgewalt und Verletzung von Berufsgeheimnissen	155
IX. Straftaten gegen die Sittlichkeit	162
X. Münz- und Kreditpapierfälschung	181
XI. Vorschubleistung und Straftaten gegen die Wehrmacht	187
XII. Vergehen der Verleumdung und Beleidigung	193
XIII. Verjährung, Erlöschung der Privatanklage, Wiederaufnahme des Strafverfahrens	201
XIV. Rückblick	212
XV. Die Reform des Preßrechtes.	223





Vorwort.

Angesichts der bedeutenden Schwierigkeiten, die sich nach den gewonnenen Erfahrungen dem Zustandekommen einer Gesamtreform des österreichischen Strafrechtes entgegenstellen, ist in den letzten Jahren wiederholt die Meinung vertreten worden, daß der Weg der Teilreformen fortzusetzen sei, und daß man auf diese Weise über die schwersten Mißstände hinwegkommen könne. Ich war bisher ein Gegner weiterer Teilreformen, schon mit Rücksicht auf die sich daraus ergebende Gefährdung der Gesamtreform. Insbesondere aber hielt ich stets — wohl in Übereinstimmung mit allen Praktikern — die Novellengesetzgebung der letzten 40 Jahre von gesetzes-technischem Standpunkte aus für verfehlt, da sie den einheitlichen Aufbau des Gesetzes und dessen Übersichtlichkeit zerstörte, die Anwendung vor große Schwierigkeiten stellte und zahlreiche Widersprüche in das Strafrecht trug.

Unmittelbar in das materielle Strafrecht greifen (abgesehen von der Strafprozeßordnung) gegenwärtig nachstehende Gesetze und mit Gesetzeskraft ausgestattete Verordnungen ein:

1. Waffenpatent für Süd-Tirol vom 18. Januar 1818.
2. Pestpatent vom 21. Mai 1805 JG. S. Nr. 731.
3. Waffenpatent vom 24. Oktober 1852, RGB. Nr. 223.
4. Vereinsgesetz vom 26. November 1852, RGB. Nr. 253.
5. Forstgesetz vom 3. Dezember 1852, RGB. Nr. 250.
6. Militärstrafgesetz vom 15. Januar 1855, RGB. Nr. 19.
7. Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 27. Oktober 1862, RGB. Nr. 87.

8. Gesetz zum Schutz des Hausrechtes vom 27. Oktober 1862, RGB. Nr. 88.
9. Preßgesetz vom 17. Dezember 1862, RGB. Nr. 6 für 1863 samt seinen Novellen.
 10. Strafgesetznovelle vom 17. Dezember 1862, RGB. Nr. 8 für 1863.
 11. Ministerverantwortlichkeitsgesetz vom 25. Juli 1867, RGB. Nr. 101.
 12. Strafgesetznovelle vom 15. November 1867, RGB. Nr. 131.
 13. Vereinsgesetz vom 15. November 1867, RGB. Nr. 134.
 14. Versammlungsgesetz vom 15. November 1867, RGB. Nr. 135.
 15. Gesetz über die interkonfessionellen Verhältnisse vom 25. Mai 1868, RGB. Nr. 49.
 16. Preßgesetznovelle vom 15. Oktober 1868, RGB. Nr. 142.
 17. Gesetz über den Ausnahmezustand vom 5. Mai 1869, RGB. Nr. 66.
 18. Militärjurisdiktionsnorm vom 20. Mai 1869, RGB. Nr. 78.
 19. Gesetz zum Schutze des Briefgeheimnisses vom 6. April 1870, RGB. Nr. 42.
 20. Koalitionsgesetz vom 7. April 1870, RGB. Nr. 43.
 21. Gesetz über die Landwehrgerichtsbarkeit (aufgehoben) vom 23. Mai 1871, RGB. Nr. 45.
 22. Gesetz über die polizeiliche Abschaffung vom 27. Juli 1871, RGB. Nr. 88.
 23. Gesetz über die Einzelhaft vom 1. April 1872, RGB. Nr. 43.
 24. Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 9. April 1873, RGB. Nr. 70.
 25. Landstreichergesetz vom 10. Mai 1873, RGB. Nr. 108.
 26. Galizisches Wuchergesetz vom 19. Juli 1877, RGB. Nr. 66.
 27. Galizisches Trunkenheitsgesetz vom 19. Juli 1877, RGB. Nr. 67.
 28. Tierseuchengesetz vom 29. Februar 1880, RGB. Nr. 35.
 29. Rinderpestgesetz vom 29. Februar 1880, RGB. Nr. 37.
 30. Wuchergesetz vom 28. Mai 1881, RGB. Nr. 47.
 31. Abänderung der Tierseuchengesetze vom 24. Mai 1882, RGB. Nr. 51.
 32. Zwangsvollstreckungs-Vereitlungsgesetz vom 25. Mai 1883, RGB. Nr. 78.
 33. Gewerbeinspektorengesetz vom 17. Juni 1883, RGB. Nr. 117.
 34. Gesetz über die Landwehrgerichtsbarkeit vom 2. April 1885, RGB. Nr. 93.
 35. Landstreichergesetz vom 24. Mai 1885, RGB. Nr. 89.
 36. Gesetz über die Zwangsarbeitsanstalten vom 24. Mai 1885, RGB. Nr. 90.
 37. Sprengmittelgesetz vom 27. Mai 1885, RGB. Nr. 134.
 38. Unterseekabelgesetz vom 30. Mai 1888, RGB. Nr. 41.
 39. Wehrgesetz vom 11. April 1889, RGB. Nr. 61.
 40. Markenschutzgesetz vom 6. Januar 1890, RGB. Nr. 19.

41. Gesetz gegen Nichtbefolgung eines Einberufungsbefehles vom 28. Juni 1890, RGB. Nr. 137.
42. Urheberrechtsgesetz vom 26. August 1896, RGB. Nr. 197.
43. Lebensmittelgesetz vom 16. Januar 1896, RGB. Nr. 89 (1897).
44. Personalsteuergesetz vom 25. Oktober 1896, RGB. Nr. 220.
45. Gesetz in bezug auf Auswanderungsgeschäfte vom 21. Januar 1896, RGB. Nr. 27.
46. Kaiserliche Verordnung, betreffend das Bankübereinkommen vom 21. September 1899, RGB. Nr. 176.
47. Margarinegesetz vom 1. Februar 1902, RGB. Nr. 26.
48. Getreideterminhandelsgesetz vom 4. Januar 1903, RGB. Nr. 10.
49. Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 5. März 1906, RGB. Nr. 58.
50. Apothekergesetz vom 18. Dezember 1906, RGB. Nr. 5 von 1907.
51. Gesetz über strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze des Wahl- und Versammlungsrechtes vom 26. Januar 1907, RGB. Nr. 18.

Daß eine solche Fülle von Novellen, die noch dazu auf strafrechtlichem Gebiete keineswegs nach einheitlichen Grundsätzen abgefaßt sind, die Strafrechtspflege nicht erleichtern, liegt auf der Hand.

Nur in der Apothekerordnung hat sich die Gesetzgebung entschlossen, statt selbständiger neuer Bestimmungen, an Stelle alter einen neuen Wortlaut des § 345 in das Strafgesetz einzufügen. Das wäre gesetzestechnisch der Weg neuer Novellen, wobei nach Kräften zu trachten wäre, einen Teil der älteren ebenfalls allmählich in das Strafgesetz einzufügen, nämlich jene, die einer Änderung bedürfen. Es ist dies im ganzen der Weg, der bisher in Frankreich gegenüber dem aus dem Jahre 1810 stammenden Code pénal eingeschlagen wurde.

Angesichts der Tatsache, daß seit dem im Jahre 1863 von Hye verfaßten Strafgesetzentwurf eine Gesamtreform stets gescheitert ist, drängt sich der Gedanke auf, ob es in der Tat nicht wünschenswert erschiene, wenn die Gesamtreform in der Zeit unausgetragener Meinungsverschiedenheiten tiefgehender Natur nicht in Angriff genommen wird. Ich will deshalb im

Interesse der Sache in dieser Abhandlung darzustellen versuchen, wie schrittweise durch Einzelgesetze das geltende Strafgesetz nahezu vollständig umgearbeitet werden könnte, ohne daß es im Laufe dieses Prozesses zu erheblichen Schwierigkeiten käme. Allerdings stelle ich mir vor, daß die einzelnen Gesetzesnovellen in rascher Aufeinanderfolge erledigt werden müßten. Die Anhänger der Teilreformen werden ersehen, daß der Weg kein einfacher ist. In der Sache selbst führe ich im großen und ganzen den Gedankengang fort, den ich vor etwas über 10 Jahren in meiner Schrift „Straffälligkeit und Strafzumessung“ verfolgt hatte.

Zu den Fassungen meiner Vorschläge weiche ich schon mit Rücksicht auf die Anpassung an das geltende Recht, aber auch aus anderen Gründen nicht unbedeutend von den Fassungen jenes Strafgesetzentwurfes ab, den ich — im Jahre 1898 von Sr. Exzellenz dem Justizminister Dr. von Ruber mit der Abfassung eines Strafgesetzentwurfes und Durchberatung in einer engeren Kommission betraut, nach im Jahre 1904 erfolgtem Abschluß der Beratungen mit Hofrat Lammasch — im Februar 1905 Sr. Exzellenz dem damaligen Ministerpräsidenten Dr. von Koerber überreicht hatte. Meine jetzigen Vorschläge sind rein literarische, da ich mittlerweile aus der Strafgesetzkommission ausgeschieden bin. Ich füge nur kurze Begründungen bei, ohne jedes theoretische Beiwerk, auf die Gefahr hin das Mißfallen einzelner Theoretiker zu erregen. Der Sachverständige weiß Theorie und Literatur, sowie ausländische Gesetzgebung selber zu finden, für Laien ist diese Abhandlung nicht geschrieben; eine Wiedergabe der Materialien, die ich mir anlässlich meiner seinerzeitigen legislativen Arbeiten zusammenstellte, würde den Umfang dieser Abhandlung zwecklos erweitern.

Ich lasse mich auch im allgemeinen auf eine Erörterung dogmatischer Streite nicht ein — bei anderer Gelegenheit wird man mich wie bisher bereit finden, Rede und Antwort zu geben. Begreiflicherweise kann ich es aber nicht vermeiden, zu einzelnen Vorschlägen und Lehren Stellung zu nehmen, die in das Programm der Gegner der klassischen Schule Aufnahme fanden. Dadurch, daß sich diese zu den „Modernen“ zählen und die anderen mittelbar oder unmittelbar als rückständig bezeichnen, haben sie noch gar nichts bewiesen. Die Flagge der Modernen deckt nicht jede Ware, sonst müßten wir uns auch die scheußlichsten Klecksereien der Sezession und die amerikanischen Wolkenkratzer widerspruchslos gefallen lassen. —

Es scheint mir fast selbstverständlich zu sein, daß vor Annahme einer fremdländischen Einrichtung die Frage aufgeworfen werden müsse, ob sie sich im Ursprungslande bewährt habe, und ob die Verhältnisse dort genau so liegen wie bei uns. In dieser Beziehung scheinen mir aber gerade die Vereinigten Staaten von Nordamerika nicht die richtigste Bezugsquelle für Rechtseinrichtungen zu sein, denn abgesehen davon, daß dort gegen 50 Rechtsgebiete bestehen, ist das anglo-amerikanische Strafrecht so ziemlich das rückständigste, die Strafrechtspflege in Amerika ist gerade keine mustergültige, das Gefängniswesen auch nicht einwandfrei und die Kriminalität — wenn auch genaue statistische Taten fehlen — der unsrigen gegenüber eine erschreckend hohe (ich verweise nur darauf, daß dort 30—40% Rückfälle bei den Jugendlichen als günstiges Ergebnis angesehen werden). Insoweit die Höhe der Straffälligkeit und Rückfälligkeit auf die Wirksamkeit der Strafrechtspflege zurückgeführt werden kann, dürfen wir uns die Gesetzgebungen der einzelnen Vereinigten Staaten jedenfalls nicht als Vorbild nehmen. Es gilt dies insbesondere

auch auf dem Gebiete der sogenannten Fürsorge in Amerika, deren Erfolge höchst zweifelhafter Natur sind, wenn man sich durch die Außenseite nicht täuschen läßt.

Ich gehe von dem Standpunkte aus, daß wir zunächst auf Grund unserer eigenen Erfahrungen zu reformieren haben, und ich denke, daß wir uns damit eine genügend große Aufgabe stellen. Es empfiehlt sich nicht, gleichzeitig mit fremden Einrichtungen, die auf ganz anders gearteten Verhältnissen beruhen, zu experimentieren, weil sie gerade in der literarischen Mode sind.

Ganz entschieden ist aber der Meinung entgegenzutreten, als ob es sich in dem Kampfe der beiden großen literarischen Richtungen der Gegenwart um den Kampf einer mildereren Auffassung gegenüber der strengeren handeln würde. Diese Meinung beruht auf einer vollständigen Verkennung der Sachlage. Wenn die Vertreter der klassischen Schule den „Vergeltungsgedanken“ beibehalten, so geschieht dies in erster Linie in dem Sinn, daß das Strafübel in einem gewissen Verhältnis zur Tat stehen müßte, und daß der Zweckgedanke nicht derart überwuchern darf, daß zu Vorbeugungs- und Besserungszwecken eine ganz außer Verhältnis mit der Tat stehende Freiheitsentziehung verhängt wird. Dadurch, daß man das Wort Freiheitsstrafe vermeidet und von Sicherungshaft, Anhaltung in Besserungsanstalten und dergl. spricht, wird an der Tatsache nichts geändert, daß der Betroffene dauernd, noch dazu in einer höchst fragwürdigen Gesellschaft, eingesperrt wird. Als man seinerzeit die unbestimmte Strafe ebenfalls aus Amerika importieren wollte, hatte sich ein so energischer Widerstand gegen eine derartige die Dauer der Freiheitsentziehung von dem Ermessen der Gefängnisorgane abhängig machende Einrichtung erhoben, daß die Frage bald

wieder unmodern wurde, um in dem Kleide der Nachhaft oder der Sicherungshaft wieder neu aufzutauchen (wie wir dies auch nach abgetaner Moral Insanity mit der nun modernen Minderwertigkeit erleben). Unter der Umarmung dieser Milde kann ihr Gegenstand Schaden leiden, und es ist bezeichnend, daß auch unter der Herrschaft der bedingten Verurteilung und des bedingten Straferlasses, die doch sehr human aussehen, soweit die statistischen Nachweisungen ein zutreffendes Urteil geben, der Mißerfolg sich einstellt, indem diese Einrichtung mehr Rückfällige entstehen läßt als der Strafvollzug. Auf die Einzelheiten werde ich in der Folge zurückkommen.

Ich teile nun den Stoff nicht systematisch, sondern nach der Reihenfolge ein, nach welcher er im Gesetzgebungswege zu behandeln wäre, so daß möglichst wenig Reibungsflächen zwischen alt und neu entstehen und eine glatte Einführung in das geltende Strafgesetz stattfinden kann. Ich bringe meine Vorschläge nicht in die Form von Gesetzentwürfen, diese sind jedoch ohne Mühe aus den vorgeschlagenen Fassungen herzustellen. Jeder Abschnitt kann für sich als Gegenstand eines Gesetzes behandelt werden. Ich werde am Schlusse ausführen, welche Lücken noch bestehen würden, und insbesondere darauf hinweisen, daß in der Folge mit der Einfügung der strafrechtlichen Bestimmungen verschiedener Nebengesetze zu beginnen wäre. Das Gesamtbild wird allerdings dem eines nach einem einheitlichen Plane entworfenen, vollkommen neuen Gesetzes nicht entsprechen (so etwa wie der Code pénal des französischen Rechtes in seiner gegenwärtigen Gestalt), aber wir wären über die Not des Tages schrittweise hinweggekommen. Wenn einzelne Theoretiker, deren Weizen noch nicht blüht, die aber dessen Blüte für die Zukunft erhoffen, meinen, es solle das Ergebnis der deutschen Reformarbeiten

abgewartet werden, so kann dieser Standpunkt nicht gebilligt werden. Die Theorie kann allerdings warten, nicht aber die Rechtsanwendung, noch weniger können es diejenigen, denen die Härten des geltenden Rechtes auferlegt werden.

Berichtigungen.

Seite	16	Zeile	8	von oben	soll es heißen statt „Verfügung“ „Verhängung“.
„	33	„	11	„ unten	statt „Zahl 4“ „Zahl 2“.
„	42	„	11	„ oben	statt „der Mehrzahl“ „die Mehrzahl“.
„	82	„	3	„ unten	nach „abhängt“ „betreibt“.
„	91	„	7	„ „	statt „466“ „459“.
„	95	„	6	„ „	statt „266“ „206“.
„	111	„	3	„ „	ist „§ 416. Höherer Strafsatz“ zu streichen.
„	112	„	3	„ oben	einzufügen vor „heftigen“ „gerechtfertigten“.
„	120	„	3	„ unten	nach „deren“ „entgeltlichen“.
„	121	„	5	„ oben	statt „Hinzunahme“ „Inanspruchnahme“.
„	140	„	15	„ „	nach „ist“ „wegen Vergehens“.
„	142	„	19	„ „	nach „wird“ „auf Privatanklage“.